



**Ortsgemeinde Niederfischbach
Verbandsgemeinde Kirchen
Landkreis Altenkirchen**

**Bebauungsplan
„Waldkindergarten Niederfischbach“**

Umweltbericht (Begründung Teil 2)

Schmidt Freiraumplanung
Dipl. Ing. Stefan Schmidt
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

MP.PLAN
Maximilian Preuß
M.Sc. Umwelt und Regionalplanung
Major Naturschutz und Landschaftsplanung
Katharinenweg 7
57518 Betzdorf

Hachenburg, 28. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis Umweltbericht

	Seite
1.	Einleitung
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen sowie Fachplanungen und ihre Berücksichtigung
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....
2.2	Schutzgut Mensch
2.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen
2.4	Schutzgut Boden
2.5	Schutzgut Wasser
2.6	Schutzgut Fläche
2.7	Schutzgut Luft und Klima.....
2.8	Schutzgut Landschaft
2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
2.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
2.11	Zusammengefasste Umweltauswirkungen.....
3	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....
4.1	Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen
4.3	Schutzgut Boden
4.4	Schutzgut Wasser
4.5	Schutzgut Landschaft
5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten
6.	Zusätzliche Angaben.....
6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung
6.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung
6.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung

1. Einleitung

Die Ortsgemeinde Niederfischbach plant innerhalb eines Waldstücks, das der evangelischen Kirchengemeinde gehört, die Errichtung von zwei Schutzhütten für die Einrichtung eines **Waldkindgartens** westlich der Ortslage in der Gemarkung Fischbach, Flur 1, Flur 1, Flurstück 141/18.

Im derzeit aktuellen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Waldflächen“ dargestellt. Eine Änderung des FNP wird parallel durchgeführt.

Das dazu vorgesehene Baugrundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Gemeinderat Niederfischbach hat nach Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation und nach vorheriger ausführlicher Beratung beschlossen, den Bebauungsplan „Waldkindergarten Niederfischbach“ mit einem Geltungsbereich von 1.250 m² aufzustellen (siehe Begründung zum Bebauungsplan ‚Waldkindergarten Niederfischbach‘, Loth Stadtplanung, Siegen).

Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung sind im Bauleitplanverfahren nach § 2 (4) Satz 1 BauGB die Umweltbelange, auf die eine Durchführung eines Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Umweltbelange in diesem Sinne sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 a) bis i) BauGB neu gegliederten und zum Teil aufgewerteten Belange des Umweltschutzes sowie die in § 1a angesprochenen Belange, insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a (3) und der Bodenschutz des § 1a (2) BauGB.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Die Stadt Niederfischbach plant die Ausweisung einer „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ (Wald-KiGa) auf ca. 1.250 m².

Die Inanspruchnahme von Grundflächen und der Verlust von Pionierwaldbeständen auf Borkenkäfer – Kalamitätsflächen kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch die Anpflanzung einer Allee aus 20 Stck. verschiedenen Baumarten kompensiert werden.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen sowie Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze:

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung in der jeweils aktuellen Fassung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 21 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich, auf die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung im Zuge der Umweltprüfung mit einem ‚Fachbeitrag Naturschutz‘ und einer ASP 1 sowie einer FFH – Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet ‚Westerwald‘ mit entsprechenden Festsetzungen reagiert wird.

Planung vernetzter Biotopsysteme / Biotopkartierung

Nach der Planung Vernetzter Biotopsysteme (MFU/LFUG, 2020) wird eine *biotoptypenverträgliche Nutzung der Wälder und Forsten* als Zielkonzeption definiert.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzwert bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

2.2 Schutzwert Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Bauleitplanung geringumfängliche Auswirkungen auf das Wohnumfeld am ‚Betzelseifen‘ durch Emissionen der Autos an- und abfahrender Eltern zum Waldkindergarten zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion von Wanderern, Radfahrern oder Reitern durch spazieren gehende oder spielende Kinder im Bereich der Schutzhütte sowie auf den Wald- und Wirtschaftswegen ist aufgrund der Vorbelastung durch die Vielzahl der Erholungssuchenden zu vernachlässigen.

Luftschadstoffe

Von den geplanten Schutzhütten sind unter Zugrundelegung der heute gültigen Wärmedämmstandards und der Begrenzung von Schadstoffemissionen gem. TA Luft keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Empfehlungen für besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus dem zeitweisen Betrieb eines Pelletsofens sind nicht erforderlich.

Der durch den Bau der Hütte und die Nutzung als Walkindergarten hinzukommende Kfz -Verkehr (je ca. 20 an- und abfahrende PkW der Eltern und Erzieherinnen) wird zu einer sehr geringen Mehrbelastung durch Abgase führen. Die Größe des Geltungsbereichs führt mit 1.250 m² gegenüber der bereits vorhandenen Belastung aus den vorhandenen Nutzungen nur zu einer sehr geringen Zusatzbelastung für die Bewohner von Niederfischbach.

Lärm

Der von den spielenden Kindern und Erzieherinnen im Umfeld des Waldkindergartens oder auf den umliegenden Wald- und Wirtschaftswegen ausgehende Lärm wird „*gemäß der Länderimmissionsschutzgesetze als „ein Ausdruck kindlicher Entfaltung“ angesehen, ist also grundsätzlich sozialadäquat und somit zulässig.* Dieser Ansicht schließt sich das Bundesimmissionsschutzgesetz an und legt fest, dass Kinderlärm keine schädliche Umwelteinwirkung mehr ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Kinder einen natürlichen Spiel- und Bewegungsdrang haben, werden als üblicher Kinderlärm jene Geräusche angesehen, welche Kinder beim Spielen erzeugen. Auch Lachen und Weinen wird als üblicher Kinderlärm definiert.“ (In Anlehnung an: www.juraforum.de/lexikon/kinderlaerm).

Bewertung

Zusammenfassend weist das Plangebiet bezogen auf das Schutzgut Mensch eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Der Bau der Schützhütten hat bau- und anlagebedingt den Verlust von Gehölzbeständen (Pionierwald) zur Folge.

Betriebsbedingt wird es zukünftig durch die Nutzung der Hütten und die spielerischen Aktivitäten um das Gebäude (Freispielzeit mit Ästen und Stammstücken, Frühstück, Gemüsebeet, Wurmkiste, etc.) zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes unter Beachtung der vorhandenen Vorbelastungen insbesondere aus der Freizeit- und Erholungsnutzung kommen.

Die Nutzung der Wanderwege von den Kindern mit ihren Erzieherinnen (siehe Übersicht Wanderwege / Schutzgebiete) kann als „betriebsbedingte Auswirkungen“ für Pflanzen und Tiere zur Folge haben:

- Störung des Brutgeschehens von Vögeln durch Lärm und Bewegung während des Kinderspiels auf den Wegen / abseits der Wege durch Querfeldeinlaufen
- Ausreißen / Pflücken von Blumen und sonstigen Vegetationselementen.

Bewertung

Die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes (Standorte Schützhütten einschließlich Spielbereich) betroffenen Forstflächen und die entlang der Spazierwege der Kinder angrenzenden Waldflächen besitzen größtenteils eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz innerhalb des Planungsraumes.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, wenn dem Boden durch Versie-

gelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Flächen für Kompensationsmaßnahmen in absehbarem Zeitraum entstehen werden.

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Die Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung) für das Natura 2000-Gebiete DE-5312-401 "Westerwald" ergibt folgendes Fazit:

Die Nutzung des geplanten Waldkindergartens im Plangebiet ist **unter strikter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets vereinbar**. Die zusätzliche Belastung durch Kinderaktivitäten bleibt im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der bereits vorhandenen anthropogenen Einflüsse. Eine **signifikante Beeinträchtigung geschützter Brutvogelarten ist daher nicht zu erwarten**.

Das Fazit aus der ASP 1 lautet:

Weitere Prüfschritte im Rahmen der Artenschutzprüfung sind nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG können unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen als nicht erfüllt angesehen werden. Das Vorhaben ist daher artenschutzrechtlich zulässig.

2.4 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die Neuversiegelung von biologisch aktiven Grundflächen im Bebauungsplangebiet ist als geringumfähige, jedoch nachhaltige Belastung zu beurteilen mit der Folge, z.B. der Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung bei gleichzeitiger Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

Die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches bleiben unbebaut und werden als Spielraum genutzt (Freispielzeit mit Ästen und Stammstücken, Frühstück, Gemüsebeet, Wurmklister).

Bewertung

Aufgrund der fehlenden Überformung des Bodens auf den noch unbebauten Flächen liegt eine hohe Wertigkeit des Waldbodens als Schutzgut vor. Gleichwohl wird mit dem Bebauungsplanverfahren ein kleinflächiger Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leitet sich für das Bauvorhaben ein flächenhaftes, naturschutzfachlich begründetes Kompensationserfordernis ab.

2.5 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu steuern, dass auch nachfolgenden Genera-

tionen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen als gering einzustufen. Oberflächengewässer finden sich im Untersuchungsgebiet nicht.

Hydrogeologisch gehört das Plangebiet zu einem Raum mit mäßigem Grundwasservorkommen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine besonderen „Empfindlichkeiten“ hinsichtlich z.B. des besonderen Sickervermögens des Bodens oder „Vorbelastungen“ durch möglicherweise vorhandene Quellen des Stoffeintrages (Altlasten etc.) gegeben.

Bewertung

Da im Bebauungsplangebiet die natürlichen Wasserverhältnisse innerhalb der Waldflächen noch nicht überformt sind, ist der Eingriff durch die Erhöhung der Neuversiegelung aus dem Bau der beiden Hütten hinsichtlich der Grundwassersituation auf maximal 80 m² als *wenig erheblich* einzustufen.

2.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß §1a Abs. 2 BauGB der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Allein die Neuversiegelung biologisch aktiver Grundflächen durch Überbauung auf max. 80 m² ist als Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, wenn durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beseitigt wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Flächen für Kompensationsmaßnahmen in absehbarem Zeitraum entstehen werden.

2.7 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind kleinräumig Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die klimatische Funktion des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus der Lage innerhalb einer Waldfläche.

Bewertung

Durch die geplante Neuversiegelung und damit verbundenen Biotopeverluste, die Überbauung sowie die gering umfänglichen zusätzlichen Verkehrsemissionen kommt es gegenüber der heutigen Situation mit ihren klimatischen Wohlfahrtswirkungen (Filtiereigenschaften, Klimaregulierung) zu geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Mikroklimas, die jedoch von übergeordneten klimatischen Wirkungen vollständig überlagert werden.

2.8 Schutzgut Landschaft / Erholung

Der Naturraum an der *Hüllbuche* erfährt auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung schon heute eine erhebliche Vorbelastung. Neben den bituminös befestigten Erschließungsstraßen, der Skihütte, der Wilhelm –Fischbach- Hütte, den Waldwegen und Stellplatzflächen sowie dem Wochenendhausgebiet ‚Lützenbach‘ stellen auch die zahlreichen Spaziergänger (mit Hunden), Radfahrer und Jogger eine nachhaltige Vorbelastung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung dar.

Bewertung

Die kleinflächige Neuversiegelung durch die Schutzhütte und der damit verbundene Biotoptverlust sowie die Spaziergänge der Kinder bedeuten innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes eine sehr geringe zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der ortsnahen Erholungsnutzung. Eine neue Erschließungsstraße zur Hütte wird nicht notwendig. Im Bereich der Baumgruppe am Denkmal für gefallene Soldaten können randlich am Waldweg drei geschotterte Stellplätze für Mitarbeitende angelegt werden.

2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Aufgrund fehlender Kultur- und Sachgüter entsteht keine besondere Empfindlichkeit hinsichtlich der Einwirkungen auf das Ortsbild.

Bewertung

Mit der zusätzlichen Bebauung ist keine Entwertung von Kultur- und Sachgütern im Sinne der Umwelteinwirkungen verbunden.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die kleinräumige Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der geringen zusätzlichen Belastung aus dem Bau und der Nutzung des Waldkindergartens und der Spazierwege sind die zusätzlichen Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine

Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

2.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Ausweisung der *Fläche für den Gemeinbedarf* liegen die Umweltwirkungen vor allem im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem mäßig erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate.

Eine lokal begrenzte Betroffenheit erfährt zudem das Arten- und Biotopschutzzpotential durch den Verlust der Gehölze innerhalb des Waldbestandes.

Auch wird das Landschaftsbild durch den Eingriff in die Pionierwaldbestände geringfügig beeinträchtigt.

3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die zusätzlichen, unter Ziffer 2.1 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Vermeidung und Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation und der Erholung sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung Verbesserungen erreicht werden.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Ausweisung als *Fläche für den Gemeinbedarf* würde das Gelände wie heute als Forstfläche genutzt werden.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung

stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Bilanzierung im Fachbeitrag Naturschutz zur Eingriffsregelung stellt klar, dass durch Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich / Ersatz der durch die Erschließung und Bebauung verursachte Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand kompensiert werden kann. Angesichts der dargestellten Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft einerseits und der besonderen Bedeutung des Waldkindergartens für Niederfischbach andererseits wird der vorgesehene Ausgleich im Sinne der Werte „Boden“, „Natur“ und „Landschaft“ in der Abwägung festgelegt.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Minderung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

4.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Naturverträgliche Verbesserung und Sicherung der Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Aufstellung / Unterhaltung der Schutzhütte
- Erhaltung der Gehölzbestände um die Gebäude
- Berücksichtigung der Lärmimmissionen aus der vorhandenen Erholungs- und Freizeitnutzung
- umweltschonende Bewirtschaftung der Fläche mit gezielten Maßnahmen des Ressourcenschutzes und der Landschaftsbildgestaltung (Oberflächenwasser- versickerung, Beschränkung von Flächenversiegelungen, Fassadenbegrünung, Farbgestaltung der Fassaden etc.).

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

M1

Die Errichtung der Schutzhütte darf ausschließlich außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen. Der zulässige Zeitraum hierfür liegt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (**01.10. bis 28.02.**). In dieser Zeitspanne befinden sich die meisten relevanten Vogelarten außerhalb der Brutphase, sodass die potenziellen Störungen deutlich reduziert sind. Eine Umsetzung während der Vegetationsruhe minimiert zusätzlich die Auswirkungen auf Flora und Fauna.

M2 / Empfehlung

Eingriffe in vorhandene Strukturen (z. B. Pioniergebiete) sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken. Der Standort der Schutzhütte ist so zu

wählen, dass wertgebende Elemente des Naturraums unberührt bleiben. Auf den Einbau künstlicher Beleuchtung ist vollständig zu verzichten, um Störungen in der Dämmerung oder Nacht zu vermeiden.

M3

Erschütterungen und Lärm können zu einem zeitlich begrenzten Qualitätsverlust von Quartieren und/oder Jagdhabitaten führen (Störung).

Unnötige Lärmemissionen sind daher im Rahmen der Bauarbeiten weitestgehend zu vermeiden, um Vögel und Säugetiere (Fledermäusen) u.a. bei Brut, Durchzug, beim Ruhen oder Jagen nicht zu stören (Einsatz von modernen Arbeitsgeräten, keine unnötige Beleuchtung).

Ziel: Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BnatSchG

M4 / Empfehlung

In ökologisch sensiblen Waldabschnitten ist die Gruppengröße auf Kleingruppen von maximal 5–7 Kindern plus Betreuungsperson(en) zu beschränken. Die Aufteilung reduziert sowohl akustische als auch visuelle Reize und damit das Störpotenzial signifikant.

M5 / Empfehlung

Im laufenden Betrieb ist auf zusätzliche akustische Reize – insbesondere durch Musikboxen, Lautsprecher oder ähnliche Beschallungseinrichtungen – vollständig zu verzichten. Dies gilt sowohl für Bau- und Unterhaltungstätigkeiten als auch für alltägliche Nutzungen durch Kinder und Betreuungskräfte. Die Maßnahme trägt maßgeblich dazu bei, vermeidbaren Lärm in sensiblen Phasen und Habitaten zu verhindern.

M6 / Empfehlung

Innerhalb der genutzten Fläche ist der Einsatz künstlicher Beleuchtung – z. B. Baustrahler, Stirnlampen, elektrische Leuchten – untersagt. Alle Tätigkeiten sollen ausschließlich bei natürlichem Tageslicht erfolgen. Dies verhindert eine Störung nachtaktiver Arten (z. B. Fledermäuse) sowie das Aufbrechen wichtiger Ruhephasen lichtempfindlicher Fauna.

M7 / Empfehlung

Sämtliche Aktivitäten des Waldkindergartens haben ausschließlich während der hellen Tagesstunden stattzufinden. Auf Aufenthalte bei Dunkelheit und während der Dämmerung ist zu verzichten. Diese Maßnahme reduziert das Risiko, besonders empfindliche dämmerungs- und nachtaktive Arten (z. B. Eulen, Fledermäuse) zu stören, und schützt gleichzeitig avifaunistische Ruheräume.

Unvermeidbare Belastungen

Die zusätzliche Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen durch die geplante Überbauung ist aufgrund des Entwicklungszieles ‚Schutzhütte‘ unvermeidbar.

4.3 Schutzgut Boden

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse sollte der Bebauungsplan auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz zur Eingriffsregelung mit folgenden Festsetzungen, die das Maß der Bodenversiegelung auf das Nötigste beschränken, reagieren:

M8

Während der Erschließung des unbebauten Grundstücks ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschieben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung der Freiflächen im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

Unvermeidbare Belastungen

Eine Überbauung und damit anteilige Versiegelung der Böden ist an dieser Stelle unvermeidbar.

4.4 Schutzgut Wasser

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann der Bebauungsplan durch Festsetzungen zur Oberflächenwasserversickerung reagieren:

M9

Das über die Dachfläche der Schutzhütten gesammelte Niederschlagswassers wird vor Ort in einer Schotterpackung versickert und steht somit der Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Unvermeidbare Belastungen

Durch die Neuversiegelung von Grundflächen wird die Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers reduziert. Die Überbauung und damit Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und Verstärkung der Oberflächenwassersammlung ist an dieser Stelle des Ortes unvermeidbar, da Standortalternativen aus der historischen Entwicklung ausscheiden.

4.5 Schutzgut Landschaft

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kann der Bebauungsplan durch Festsetzungen zur Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern reagieren:

M10

Zur Aufwertung der Zuwegung zum Waldkindergarten und im Sinne des waldpädagogischen Lernens sind 20 Stck. verschiedene, hochstämmige, klimastabile Laubbäume als Hochstämme in einer Allee in den Waldrand zu pflanzen. Je Baum sind ca. 60 m² als krautige Fläche freizuhalten und regelmäßig zu mähen. Zu pflanzen sind:

1 Stck. Acer campestre	Feldahorn	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Acer platanoides	Spitzahorn	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Alnus glutinosa	Schwarzerle	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Betula pendula	Birke	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Carpinus betulus	Hainbuche	Hst., 3xv, STU 16-18, mB

1 Stck. Corylus colurna	Baumhasel	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Ginkgo biloba	Ginkgobaum	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Juglans regia	Walnuß	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Prunus avium	Vogelkirsche	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Platanus acerifolia	Platane	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Quercus cerris	Zerreiche	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Quercus frainetto	Ungar. Eiche	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Quercus petraea	Traubeneiche	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Robinia pseudoaccacia	Robinie	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Sorbus aucuparia	Eberesche	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Sorbus domestica	Speierling	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Sorbus intermedia	Schw. Mehlbeere	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Tilia cordata	Winterlinde	Hst., 3xv, STU 16-18, mB
1 Stck. Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Hst., 3xv, STU 16-18, mB

Die Bäume sind mit einem Dreibock bis zum Ende der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu sichern und danach der freien Entwicklung zu überlassen.

Je Baum ist eine kindgerechte Tafel anzubringen mit Namen, Herkunft, Hitzetoleranz, Nutzen des Baumes für Mensch und Tier.

Unvermeidbare Belastungen

Durch den Neubau der Schutzhütten kommt es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Dies ist an dieser Stelle der Landschaft unvermeidbar, da das Gelände gut einsehbar ist.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standort

Planungs- und Standortalternativen

Der Standort des Waldkindergartens wurde von der Ortsgemeinde Niederfischbach sorgsam gewählt. Insgesamt standen 6 Standorte zur Wahl. Es wurde für alle Standorte geprüft:

- mit welcher Nutzung diese im Flächennutzungsplan dargestellt sind,
- ob sie sich im planungsrechtlichen Innen- oder Auengrenzen befinden,
- in wessen Eigentum sich die Flächen befinden,
- welche Vorgaben durch den Naturschutz für die Flächen bestehen,
- ob die Flächen Teil eines regionalen Grünzuges sind,
- ob Altlasten vorliegen,
- ob Gewässer vorhanden oder betroffen sind und
- wie anfällig die Flächen für Starkregen sind.

Daraus ergab sich die folgende Bewertungsmatrix:

Standort	In der Dell (A)	Am Rothenberg (B)	Auf der Ginsterschlatte (C)	Im Büschhahn/ Im Wittemhofs Hahn (C1)	Auf dem Mohfeld (D)	Otterbach-tal (E)
FNP-Darstellung	Landwirtschaft/ Forstwirtschaft	Landwirtschaft/ Forstwirtschaft	Landwirtschaft/ Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	Landwirtschaft/ Forstwirtschaft	Landwirtschaft/ Forstwirtschaft/ Wasser
Zulässigkeitsbereich	§ 35 BauGB	§ 35 BauGB	§ 35 BauGB	§ 35 BauGB	§ 35 BauGB	§ 35 BauGB
Eigentumsverhältnis	Privat	Privat	Privat/ Kirchengemeinde	Haubergsgenossenschaft / Kirchengemeinde	Gemeinde/ Privat	Gemeinde Privat
Naturschutz	BK, BT, An grenzend VSG	An grenzend VSG	BK, Angrenzend VSG	BK und VSG	BK, BT, An grenzend VSG	BK, BT, GB An grenzend VSG
Regionaler Grüngzug	Teils	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Boden	Nicht Altlasten verdächtig	Nicht Altlasten verdächtig	Nicht Altlasten verdächtig	Nicht altlasten verdächtig	Nicht altlastenverdächtig	Nähe Sportplatz altlastenverdächtig
Gewässer	-	-	-	-	-	-
Starkregen	Kaum gefährdet	Kaum gefährdet	Kaum gefährdet	Kaum gefährdet	Kaum gefährdet	Stark gefährdet

Auf Grundlage der Ergebnisse wurden die Standorte A, C und C1 priorisiert und es wurden Ortsbegehungen der drei Standorte durchgeführt. An den Ortsbegehungen nahmen das Forstamt Altenkirchen, die Kreisverwaltung Altenkirchen, Vertreterinnen der Kindertagesstätte, der Ortsbürgermeister und die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen teil. Nach Abschluss der Begehungen empfohlen die teilnehmenden Behörden, den Standort C1 weiterzuverfolgen.

Die Ortsgemeinde hat sich nach Prüfung aller Standort- und Planungsalternativen durch den Ratsbeschluss vom 17.02.2025 auf die gewählte Fläche „Im Büschhahn/Im Wittemhofs Hahn (C1)“ festgelegt.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die verkehrliche Belastung durch die An- und Abfahrt der Eltern mit ihren Pkw oder die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die geringflächige Bebauung auf grundsätzlichen oder

allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden gerade für solche Bauvorhaben noch nicht entwickelt wurden.

6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Ausführung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Bebauungsplangebiet ermöglicht der Gemeinde Niederfischbach die Erweiterung des Betreuungsangebotes um eine Waldkindergartengruppe. Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 1.200 m². Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanänderung vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate zu nennen.

Zudem können in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz ‚betriebsbedingte‘ Beeinträchtigungen durch spielende Kinder entstehen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ersatz für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert.

Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Festsetzung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz.

Hachenburg, 28. Oktober 2025



Schmidt Freiraumplanung

Dipl. Ing. Stefan Schmidt